
Schweizerische Vereinigung
der Industrielackiermeister
Postfach 127
8306 Brüttisellen
PC 80-61336-8



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
DER INDUSTRIELACKIERMEISTER

Vereinbarung zum gemeinsamen Einreichen eines Rückerstattungsantrages (Art. 18 Abs. 3bis VOVC) zwischen:

**der SVILM
und
den Mitgliedern der SVILM, die gemeinsam eine Rückerstattung von VOC-Abgaben beantragen.**

Zweck: Die vorliegende Vereinbarung regelt das Zusammenwirken zwischen der SVILM und ihren Mitgliedern im Hinblick auf das gemeinsame Einreichen eines Rückerstattungsantrages. Dieses Vorgehen ermöglicht insbesondere auch kleineren Betrieben, eine Rückerstattung von VOC-Abgaben zu erhalten.

- Art. 1 Die der SVILM angeschlossenen Betriebe, die beabsichtigen, zusammen mit der SVILM einen gemeinsamen Rückerstattungsantrag für die VOC-Abgabe einzureichen, können dieser Vereinbarung beitreten. Sie werden im Folgenden als Teilnehmer bezeichnet.
- Art. 2 Die Teilnehmer dürfen neben dem gemeinsamen Antrag auf Rückerstattung keinen zusätzlichen Einzelantrag einreichen.
- Art. 3 Die Teilnehmer erteilen der SVILM alle für die Einreichung des gemeinsamen Rückerstattungsantrages notwendigen Auskünfte.
- Art. 4 Die Teilnehmer gelangen, was das gemeinsame Rückerstattungs-gesuch betrifft, über die SVILM an die Vollzugsbehörden des Bundes.
- Art. 5 Die Teilnehmer belegen mit Rechnungskopien oder EDV-Auszügen ihrer Lieferanten, dass die Lenkungsabgabe, für welche die Rückerstattung beantragt wird, tatsächlich entrichtet wurde (Nachweis mindestens in der Höhe der Rückforderung). Die Belege sind bis zum 28. Februar des Folgejahres der SVILM einzureichen.
- Art. 6 Die Teilnehmer entsorgen ihre VOC-Abfälle nur bei Firmen, die auf der Charta des SSO aufgelistet sind.
- Art. 7 Die Teilnehmer belegen die Menge der ordnungsgemäss entsorgten VOC mit Analysen des Entsorgers. Die Belege sind bis zum 28. Februar des Folgejahres der SVILM einzureichen.
- Art. 8 Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass verspätet eingereichte Belege von der SVILM für den gemeinsam eingereichten Rückerstattungsantrag nicht mehr berücksichtigt werden können.
- Art. 9 Die SVILM stellt die Belege zusammen und erstellt den gemeinsamen Rückerstattungsantrag. Die SVILM ist die für die Auszahlung des Rückerstattungsbetrags bezeichnete Vertretlerin. Die SVILM verteilt den ausbezahlten Rückerstattungsbetrag anteilmässig auf die Teilnehmer.

- Art. 10 Die SVILM reicht der Vollzugsbehörde folgende Unterlagen ein:
- Korrekt ausgefülltes und unterzeichnetes VOC-Bilanzformular mit den aufsummierten eingekauften und entsorgten Mengen der Gruppe.
 - Eine Liste mit sämtlichen Teilnehmern, die eingekaufte Menge VOC und die entsorgte Menge VOC in den Abfällen pro Teilnehmer. In der Liste sind die Firmen nach Kanton geordnet aufzuführen.
 - Die Belege für die eingekauften und entsorgten VOC-Mengen.
- Art: 11 Die Teilnehmer entschädigen die SVILM für den administrativen Aufwand. Die Entschädigung wird mit Mehrheitsentscheid von den Teilnehmern festgesetzt. Die festgesetzte Entschädigung wird vom rückerstatteten Gesamtbetrag vorab in Abzug gebracht.
- Art. 12 Die Vereinbarung ist während zwei Jahren unkündbar. Sie ist anschliessend mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils per Ende eines Monats kündbar.

Datum:

Für die SVILM:

Für die Teilnehmer: